



Gemeinde Altenmünster

Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 86450 Altenmünster

Besuchszeiten:

Montag - Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 bis 12.00 u. 13.30 bis 18.30 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Bearbeiter: Silke Kastner

Telefon: (08295) 96 90-22

Telefax: (08295) 96 90-40

Email: Silke.Kastner@altenmuenster.de

Homepage: www.altenmuenster.de

Altenmünster, den . .2018

Allgemeine Informationen zur getrennten Abwassergebühr in der Gemeinde Altenmünster

Anlagen: 2 individuelle Informationsblätter
Katalog Fragen/Antworten

Sehr geehrter Herr _____,
sehr geehrte Frau _____,

in der Gemeinde Altenmünster wird ab dem 01.01.2019 die getrennte Abwassergebühr nach dem „Abflussbeiwert-Modell“ eingeführt. Dies hat folgenden Hintergrund:

Wie bereits mehrfach im Gemeindec Echo und in Bürgerversammlungen angesprochen, sind die Gemeinden verpflichtet, die für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung anfallenden Kosten an die jeweiligen Nutzer dieser Einrichtungen weiterzugeben. Die Unterhaltskosten werden über die Gebühr berechnet, Investitionen können über Abschreibungen ebenfalls in die Gebühren eingerechnet oder in Form von einmaligen Zahlungen per Investitionsumlage erhoben werden. Seit Bestehen der Einheitsgemeinde wurden alle Investitionen in die Wasser- bzw. Abwassergebühr eingerechnet. Dies ist die bürgerfreundlichste Vorgehensweise, bedingt jedoch entsprechend höhere Gebühren und eine Vorfinanzierung durch die Gemeinde.

Um zu einer gerechteren Kostenaufteilung bei der Berechnung der Abwassergebühr zu gelangen, verlangt die Rechtsprechung eine Trennung in Schmutz- und Regenwasser, sobald der Niederschlagswasseranteil bei mehr als 12 % der Gesamtkosten liegt. Es werden also zukünftig keine zusätzlichen Einnahmen generiert, sondern der entstehende Aufwand wird aufgeteilt in Kosten für die Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlags-/Oberflächenwasser. Die Abrechnung erfolgt beim Schmutzwasser (z.B. häusliches Abwasser) wie bisher auch nach bezogener Frischwassermenge und beim Niederschlagswasser nach befestigter Grundstücksfläche.

Damit nun nicht Kosten in unverhältnismäßiger Höhe produziert werden, die wiederum eine erhebliche Verteuerung der Niederschlagswassergebühr bedeutet hätten, gibt es die rechtlich abgesicherte Möglichkeit, die Festlegung der abzurechnenden Grundstücksflächen in Form eines sogenannten „Abflussbeiwert-Modells“ nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab vorzunehmen. Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden, um den gebührenwirksamen, kostenintensiven Aufwand für Erfassung und Pflege der Daten zu beschränken. Das bedeutet, dass die Flächen nicht bei jedem Grundstück einzeln gemessen werden müssen (Dach, Einfahrt, Garage, usw.), sondern je nach Anteil der befestigten, abflusswirksamen Fläche bewertet werden mit 0, 20, 40, 60 und 80 %, was einem „Abflussbeiwert“ von jeweils 0, 0,2, 0,4, 0,6 oder 0,8 entspricht. Bei diesem Modell gibt es auch keine Unterscheidung verschiedener Arten der Oberflächenbefestigung wie beim Wirklichkeitsmaßstab. Die Bewertung erfolgte unter Zuhilfenahme von Flurkarten und in Form von Ortsbegehungen des von der Gemeinde beauftragten Fachbüros. Die sich daraus ergebende abzurechnende Fläche (Grundstücksfläche x Abflussbeiwert, z.B. 1.000 m² x 0,4 = 400 m²) wird dann mit der abschließend noch festzulegenden Gebühr multipliziert. Flächen, von denen das Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einer Versickerung zugeführt oder zulässigerweise in ein Gewässer eingeleitet wird, können bei der Ermittlung der abzurechnenden Flächen in Abzug gebracht werden. Ebenso können auf Antrag Sammelvorrichtungen wie z.B. Zisternen berücksichtigt werden.

Der festgesetzte Abflussbeiwert mit Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche und eine Berechnung der Niederschlagswassergebühr mit Zahlen von 2017 und 2018 werden den Grundstückseigentümern vorab zur Kenntnisnahme zugeschickt. Sollte nach Ansicht des Grundstückseigentümers eine Änderung der heranziehbaren Fläche erforderlich sein, sollte diese beantragt werden. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte unserem individuellen Informationsschreiben zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr für Ihr Grundstück sowie dem beiliegenden Fragenkatalog.

Die ermittelten Zahlen für die Niederschlagswassergebühr wären 2017/2018:

	Kosten/Gebührenbedarf	abzurechnende Fläche vorläufig	Gebühr
01.01.2017	111.789,32 €	788.474 m ²	0,14 €/m ²
01.01.2018	126.896,08 €	804.093 m ²	0,16 €/m ²

Um die erforderliche Kostendeckung zu erreichen, hat natürlich eine Reduzierung der insgesamt abzurechnenden Fläche eine Erhöhung der Gebühr pro m² zur Folge. Diese wird abschließend vom Gemeinderat anhand der dann vorliegenden Zahlen festgelegt.

Die genannten Kosten für Niederschlagswasser sind zukünftig nicht mehr Bestandteil der Schmutzwassergebühr. Diese wurde zuletzt 2015 neu festgelegt und liegt aktuell noch bei 3,15 €. Für 2017/2018 ergeben sich beim Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser folgende Zahlen:

	Kosten/Gebührenbedarf	Einleitungsmenge	Gebühr
01.01.2017	421.949,17 €	151.510 m ³	2,79 €
01.01.2018	460.555,71 €	155.629 m ³	2,96 €

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Walter
1. Bürgermeister